Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

4.12.2012

Ministerpräsidentin

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

40025 Düsseldorf

Aktenzeichen
I B 1 – 1700 – 3
I C 2-P-1 - 3 -1

Frau Inge Schlupp
Telefon (0211) 4972-2449
Frau Simone Fahrenbach
Telefon (0211) 4972-2407
FAX (0211) 4972-2750

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79 Haltestelle
Heinrich-Heine-Allee

Abteilungen II, III, IV,V und VI

Projektbüro Haushaltskonsolidierung

im Hause

Gruppenleiter, Referatsleiter(-innen),
Referenten(-innen) und Sachbearbeiter(-innen)
der Abteilung I

Landeshauptkasse

im Hause

Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012

I. Vorbemerkung

Die Regelungen dieses Feststellungserlasses ersetzen die mit meinen Erlassen vom 20.12.2011, 23.03.2012, 02.05.2012 und vom 21.06.2012 – AZ I B 1 – 1700 – 2/I C 2 – 1 3-1-1– bekannt gegebenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Abschnitt II dieses Schreibens enthält Vorschriften und Hinweise, die unmittelbar die obersten Landesbehörden betreffen. In der **Anlage 2 "Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 (HWf 2012)"** sind zur Erleichterung der Umsetzung alle Vorschriften und Hinweise zusammengefasst, die unmittelbar auch für den nachgeordneten Bereich gelten. Soweit die Besonderheiten der Geschäftsbereiche es erfordern, sind die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in eigener Zuständigkeit zu ergänzen.

Die nachfolgenden Regelungen sowie die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2012 (HWf 2012) gelten grundsätzlich auch für den Bereich der Landesbetriebe, Sondervermögen und Globalhaushalte.

II. Feststellung des Haushaltsplans 2012

1. Ausfertigung und Verkündung des Haushaltsgesetzes

   Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012 – HHG 2012) wurde am 28. November 2012 von der Landesregierung ausgefertigt und wird am 4. Dezember 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet. Der Haushaltsplan wird Ihnen voraussichtlich Anfang Februar 2013 zugeleitet.

2. Abstimmung etwaiger Unstimmigkeiten

   Der Ihnen vorliegende Entwurf des Haushaltsplans (Drucks. 16/300) wurde aufgrund der parlamentarischen Beratungen (Drucks. 16/1318, 16/1319, 16/1320 und 16/1300) geändert. Ich bitte, etwaige Unstimmigkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auszuräumen.

3. Verteilung der Haushaltsmittel, Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 1 VV zu § 34 LHO)

   Ich bitte, den nachgeordneten Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs - unter Berücksichtigung der vom Landtag beschlossenen Änderungen - die erforderlichen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung freizugeben, soweit keine haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder spezielle Bewirtschaftungsregelungen entgegenstehen.

Der Landesrechnungshof ist von der Verteilung der Haushaltsmittel in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht allgemein oder im Einzelfall auf diese Unterrichtung verzichtet hat.

4. Minderausgaben in den Einzelplänen 01 bis 15 im Haushaltsjahr 2012 (ohne Minderausgaben bei Personalausgaben) sowie Minderausgabe im Einzelplan 20

In den Einzelplänen sind mit Ausnahme der Minderausgaben für Personalausgaben (siehe hierzu nachfolgende Tz. 10.2) folgende Minderausgaben enthalten:

- Minderausgaben bei sächl. Verwaltungsausgaben rd.	24,4 Mio. EUR
- Minderausgaben bei Gruppe 972 rd.	694,7 Mio. EUR
- davon:	
in den Einzelplänen	214,7 Mio. EUR
im Epl. 20	480,0 Mio. EUR.

4.1 Erwirtschaftung der in den Einzelplänen 01 bis 15 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei den Gruppen 549 und 972:

Die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Anteile an der Erwirtschaftung der Minderausgaben bei den Gruppen 549 und 972 sind bekannt. **Jedes Ressort hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Erwirtschaftung sicherstellen.** Die Minderausgaben bei sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 549) sind ausschließlich bei den Obergruppen 51 bis 54 zu erbringen, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk Ausnahmen zugelassen sind.

Für die Minderausgaben bei Gruppe 972 gilt:
Die Ressorts haben die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben sicherzustellen. Einsparungen bei gesetzlich begründeten Ausgaben können für die Erwirtschaftung der ressortbezogenen Minderausgaben lediglich zu 50 v.H. herangezogen werden. Mögliche Einsparungen in diesen Bereichen müssen in dem o.a. Um-

fang zwingend reserviert werden, um die Minderausgaben im Epl. 20 zu erwirtschaften. Darüber hinaus dürfen auch Minderausgaben bei solchen Ansätzen, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüber stehen oder Minderausgaben bei Investitionen, für die zwingend Ausgabereste zu bilden sind, nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

4.2 Erwirtschaftung der im Einzelplan 20 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei Gruppe 972 in Höhe von 480 Mio. EUR:

Da im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung Ausgaben nur geleistet werden durften, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen und rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen sowie Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind, **wird auf besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben verzichtet.** Auf die Regelungen in Tz. 4.1 für die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Epl. 20 wird hingewiesen. Der Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen kann zur Folge haben, dass FM die Restebildung ggf. versagen muss, wenn die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben nicht auch rechnungsmäßig sichergestellt sein sollte.

5. Einnahmen mindernde oder Ausgaben erhöhende Maßnahmen

Regelungen und Maßnahmen (z.B. Programme und Planungen), die zu Einnahmenminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen meiner Einwilligung (§ 40 LHO). Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die zu Personalbedarfsfestlegungen führen.

6. Verfahren bei zusätzlichen Mietausgaben

6.1 Bau- und Mietlistenverfahren 2012

Für neue, mieterhöhende Maßnahmen stehen im Haushaltsplan 2012 im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung, Kapitel 20 020 Titel 799 75) sowohl ein Baransatz in Höhe von 5 Mio. EUR als auch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 240 Mio. EUR zur Verfügung.

Die zuvor genannten Mittel werden auf der Grundlage der Kabinettentscheidung vom 20.11.2012 über mieterhöhende Maßnahmen bzw. Baumaßnahmen in die Einzelpläne umgesetzt.

6.2 Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln für Mieten und Pachten

Um im Haushaltsvollzug auf unvorhergesehene Entwicklungen bei Mietbedarfen in einem verwaltungsökonomischen Verfahren reagieren zu können, wurde mit dem Haushalt 2011 im Einzelplan 20 ein neuer Titel 518 10 (Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen) geschaffen, der in 2012 mit einem Betrag von 500.000 EUR dotiert ist. Im Unterschied zu dem früheren Verstärkungsansatz bei Titel 518 00 liegt dem neuen Titel 518 10 nicht nur eine veränderte Konzeption, sondern auch eine Erweiterung der Zweckbestimmung zugrunde. Der neue Verstärkungsansatz ist nicht mehr ausschließlich für eine etwaige notwendige Bereitstellung von Mitteln für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Titel 518 04) vorgesehen, sondern er steht im Haushaltsvollzug auch für die Bereitstellung von Mitteln für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen von Dritten (Titel 518 01) zur Verfügung.

6.3 Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Ressorts als Mieter

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 10.10.2007 zu den Mietverträgen des BLB NRW darauf hingewiesen, dass das Vermieter-Mieter-Modell nur dann zu Optimierungsprozessen führen könne, wenn die Rollen als Vermieter und Mieter auch wahrgenommen werden. Daraus ergibt sich:

- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung erfordert, den Bedarf und mögliche günstigere Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit der laufenden Mietverträge zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt den Mietern (Ressorts) und betrifft sowohl bestehende Mietverhältnisse als auch Neuunterbringungen.
  In die Überprüfung sind alle Kostenfaktoren wie Kaltmiete, Betriebskosten, Umbau- und Herrichtungskosten, Umzugskosten sowie Kosten oder Einsparungen durch einen anderen Standort einzubeziehen.

- Die mit dem BLB NRW geschlossenen Mietverträge sind rechtzeitig vor einer (auch stillschweigenden) Vertragsverlängerung auch im Hinblick auf potentielle Fehler insbesondere bei der zugrunde gelegten Mietfläche zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Angaben im Mietvertrag bestehen.

- Bei der Ermittlung von Raumbedarfen sind die Auswirkungen von Stellenreduzierungen und Organisationsänderungen zu berücksichtigen.

7. Haushaltsausgabereste

Die Regelungen zur Übertragung von Haushaltsresten werde ich ihnen mit einem gesonderten Rundschreiben - AZ I B 1 – 1709 – 2 voraussichtlich im Januar 2013 bekannt geben. Für die Anmeldung

von Resten zur Übertragung ist nur noch das diesem Rundschreiben beigefügte Muster zu verwenden.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Da die Landesregierung bereits über den Haushaltsentwurf 2013 entschieden hat (Kabinettbeschluss vom 30. Oktober 2012), dürfen Verpflichtungsermächtigungen in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie die daraus resultierenden Kassenfälligkeiten aus den Ausgabeansätzen im Haushaltsplanentwurf 2013 bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung (Kabinettbeschluss vom 13.11.2012) abgedeckt werden können. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit der Erteilung einer verwaltungsrechtlichen Zusicherung (§ 38 VwVfG NRW) eine Verpflichtungsermächtigung als in Anspruch genommen gilt; die Haushaltsmittel sind durch eine Buchung im System HKR-TV entsprechend zu binden.

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen melden dem Finanzministerium (Referat I B 1) den Stand der Verpflichtungen, die aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen worden sind, nach beiliegendem Muster (**Anlage 1** - in zweifacher Ausfertigung -). Die nächste Meldung bitte ich mir bis zum **15. Februar 2013** nach dem **Stand vom 31.12.2012** vorzulegen.

Im Übrigen gelten die für die Ausgaben aufgestellten Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend (§ 34 Abs. 3 LHO). Zusätzlich bedarf die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen meiner Einwilligung, soweit die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von gegenwärtig **5.000.000 EUR** (§ 38 Abs. 2 Satz 3 LHO, § 13 HHG) übersteigt.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Voraussetzungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO bzw. gemäß § 38 Abs.1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs.1 Satz 2 LHO meiner Einwilligung. Die Einwilligung ist vor der Einleitung von Maßnahmen, die zu Mehrausgaben führen können, einzuholen.
Ich darf meine Einwilligung nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen und wenn die Mehrausgaben im Einzelfall den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Bei der Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen für meine Einwilligung werde ich den strengen Maßstab der Rechtsprechung anlegen (BVerfG E 45, S. 1 ff.; VerfGH 1/91 vom 28. Januar 1992, NWVBl 1992, 129 und VerfGH 19/92 vom 3. Mai 1994, NWVBl 1994, 296).

Nachdrücklich weise ich daraufhin, dass ein Bedürfnis nur dann unabweisbar ist, wenn die unvorhergesehene Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und zeitlich nicht aufschiebbar ist. Für die Ausübung meines Notbewilligungsrechts gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO müssen demnach nicht nur sachliche Gründe vorliegen, vielmehr haben zeitliche Gesichtspunkte eine gleich große Bedeutung.

Zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sind die veranschlagten Ausgaben im Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme nochmals auf ihre sachliche und zeitliche Notwendigkeit und ihren Umfang zu überprüfen. Durch rechtzeitig eigenständig zu bildende Bewirtschaftungsreserven ist Vorsorge für evtl. später notwendig werdende Mehrbelastungen zu treffen.

9.2 Verfahren

Für die Anträge auf üpl./apl. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind ausnahmslos die Muster zu Nr. 1.4 der VV zu § 37 LHO bzw. Nr. 2.3 der VV zu § 38 LHO zu verwenden.
Im Antrag sind anzugeben:

- wann das unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist;
- bei gesetzlicher/rechtlicher Verpflichtung die entsprechende Vorschrift bzw. der Vertrag oder aus welchen anderen Gründen das Land verpflichtet ist;
- aus welchen Gründen die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes zurückgestellt werden kann, unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlung bzw. Festlegung spätestens erfolgen muss;
- dass der Mehrbedarf der Höhe nach ermittelt worden ist und alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HHG, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt worden sind;
- ob Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Einsparungen an anderer Stelle

Zur Deckung der beabsichtigten Mehrausgaben sind in jedem Falle Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten und bereits mit dem Antrag nach Kapitel und Titel zu bezeichnen.

Bei den angebotenen Einsparungen können zwangsläufige Minderausgaben, die sich etwa bei gesetzlich begründeten Ausgaben ergeben, nicht als Deckung für über- und außerplanmäßige Ausgaben anerkannt werden. Mögliche Einsparungen in diesen Bereichen werden zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 20 herangezogen.

Die Deckung ist grundsätzlich durch Einsparung bei ähnlichen oder verwandten Ausgaben zu erbringen. Minderausgaben bei den Personalausgaben (HGr. 4) scheiden als Deckung von Mehrausgaben bei den Hauptgruppen 5 bis 9 aus. Minderausgaben bei übertragenen Ausgaben (Ausgabereste) dürfen als Einsparung nicht herangezogen werden.

Die Heranziehung von Mehreinnahmen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Mehreinnahmen und Mehrausgaben voraus.

9.4 Vorgriffe

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). Auf Nr. 2 VV zu § 37 LHO wird hingewiesen.

10. Personalausgaben

10.1 Personalausgabenbudgetierung

Die Personalausgaben sind weitestgehend budgetiert. Daher können die Personalausgabenbudgets unter Beachtung der §§ 6 bis 9 HHG (im Rahmen der Stellenpläne und unter konsequenter Ausnutzung der Deckungsfähigkeiten) frei bewirtschaftet werden.
Meine Einwilligung gemäß Nr. 2.3.4 VV zu § 49 LHO gilt generell als erteilt.

Die Stellenpläne können - unter Anwendung des § 6 HHG - nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte.

Die Beauftragten für den Haushalt der Einzelpläne haben die Einhaltung der Personalausgabenbudgets sowie die Erwirtschaftung der Minderausgaben durch geeignete interne Maßnahmen und deren fortlaufende Kontrolle sicherzustellen. Lassen die Budgethochrechnungen eine Überschreitung erwarten, so haben die Beauftragten für den Haushalt aktiv auf die Einhaltung der Haushaltsansätze hinzuwirken. Auf die Deckungsfähigkeiten des § 7 Abs. 1 HHG weise ich hin. Im Falle einer durch Haushaltsvermerk festgelegten Deckungsfähigkeit besteht ein Anwendungsvorrang gegenüber der allgemeinen Regelung des § 7 Abs. 1 HHG.
Sollte es trotz aller Bewirtschaftungsmaßnahmen ausnahmsweise zu einer Budgetüberschreitung – nach Ausnutzung aller Deckungskreise – kommen, vermindern die Mehrausgaben das Personalausgabenbudget des Folgejahres. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Finanzministerium hiervon Ausnahmen zulassen (§ 37 Abs. 6 LHO).

10.2 Minderausgaben bei den Personalausgaben im Haushaltsjahr 2012

In den Einzelplänen 01 bis 15 sind Minderausgaben bei den Personalausgaben in Höhe von insgesamt 11,1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben ist aufgrund der Haushaltslage zwingend geboten. Ist die Erbringung der Minderausgaben nicht durch Personalfluktuation sichergestellt, sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

10.3 Sperre bei den Personalausgaben im Haushaltsjahr 2012 nach § 6 Abs. 11 HHG

Die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden zum 01.01.2012 von 9,950% auf 9,8% abgesenkt. Da bei der Haushaltsaufstellung 2012 bei der Budgetermittlung der Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch der höhere Anteil Berücksichtigung gefunden hat, **werden die Personalausgaben**

der Gruppe 428 in Höhe von 0,119% des Haushaltsansatzes 2012 nach § 6 Abs. 11 HHG gesperrt (-0,15% : 126,425% = -0,119%).

Entsprechendes gilt für Globalhaushalte sowie Landesbetriebe, soweit ein Zuführungsbetrag im Haushaltsplan 2012 ausgewiesen ist. In diesen Bereichen ist der Zuführungsbetrag in Höhe von 0,119% der in den Personalaufwendungen enthaltenen Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Wirtschaftspläne gesperrt. Drittmittelfinanzierte Personalaufwendungen fließen nicht mit in die Bemessungsgrundlage der Kürzung ein.

11. Berichtswesen

Ihre Meldungen bitte ich mir möglichst auch per E-Mail zuzuleiten.

11.1 Unterrichtung des Landtags

Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 6 Abs. 12, § 7 Abs. 3 HHG bitte ich mir bis zum **1. Februar 2013** für den Stichtag 31. Dezember 2012 Folgendes mitzuteilen:

- Zahl der nach § 6 Abs. 4 HHG zusätzlich eingerichteten Planstellen und Stellen nach Muster 1.

- Zahl der nach § 6 Abs. 5 HHG eingerichteten Leerstellen nach Muster 2.

- Personalentwicklung (Ist-Besetzung) untergliedert nach Beschäftigtengruppen nach Muster 3 und 4.
  Hinweis: Muster 4 betrifft die Altersteilzeitstellen sowie Altersteilzeitplanstellen.

- Bericht über die Faktoren, die die Ist-Entwicklung der Personalausgaben im Wesentlichen bestimmen, der vorgenommenen

Organisations- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Personalausgabenbudgets.

Zur Unterrichtung des Landtags bitte ich mir darüber hinaus die Zahl der im 2. Halbjahr des Haushaltsvollzugs 2012 realisierten kw-Vermerke nach Muster 5 bis zum **1. Februar 2013** mitzuteilen.

11.2 Weitere Meldungen

Des Weiteren bitte ich mir die im 2. Halbjahr 2012 neu begründeten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach Muster 6 **bis zum 1. Februar 2013** zu melden.

Hinweis:
Die o.a. Mustermeldebögen stehen im Landesintranet im Geschäftsbereich des Finanzministeriums unter folgendem Link zur Verfügung: http://lv.fm.nrw.de.
Die im Excel-Format zur Verfügung stehenden Mustermeldebögen bieten eine direkte Eingabe und Verarbeitung der zu meldenden Daten; eine entsprechende Nutzung und Weiterleitung dieser Tabellen wird angeraten.

Anlagen

Anlage 1	Stand der Verpflichtungsermächtigungen - Termin **15.02.2013**
Anlage 2	Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 – HWf 2012
Muster 1	Meldung im Haushaltsvollzug zusätzlich eingerichteter Planstellen und Stellen
Muster 2	Meldung im Haushaltsvollzug eingerichteter Leerstellen
Muster 3	Meldung zur Personalentwicklung (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
Muster 4	Meldung zur Personalentwicklung (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Altersteilzeitstellen)

Muster 5 Meldung im Haushaltsvollzug realisierter kw-Vermerke
Muster 6 Meldung zur Inanspruchnahme der Altersteilzeit (ohne Anreizsystem des LPEM)

Dr. Norbert Walter-Borjans